

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Ref. 104- Pflege, Heimaufsicht-
Postfach 141
30001 Hannover

nur per E-Mail an: Daniela.Riese@ms.niedersachsen.de

Ihr Zeichen: 104.21-41070/24/SchVO-PfIBG

Hannover, 08.04.2019

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Nds. e.V. zum Entwurf einer Verordnung über die Schiedsstelle nach § 36 des Pflegeberufgesetzes für das Land Niedersachsen (SchVO-PfIBG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Heuer, sehr geehrte Frau Riese,

wir danken Ihnen, dass die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Nds. e.V. die Gelegenheit erhält, zum o.g. Entwurf einer Schiedsstellenverordnung (SchVO-PfIBG) Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Anmerkungen:

Grundlage der Verordnung über die Schiedsstelle für das Land Niedersachsen ist das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe vom 17.07.2017, Teil 2, Abschnitt 3 ‚Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege‘. Das Bundesgesetz regelt in § 36 die Schiedsverfahren zu den Ausbildungspauschalen der Pflegeschulen. Unserer Einschätzung nach wird in der Bundesgesetzgebung zum Schiedsverfahren bei der rechtlichen Vertretung der Schulen in freier Trägerschaft durch die Interessenverbände von falschen Annahmen ausgegangen. Die Interessenverbände der Schulen in freier Trägerschaft (VDP, AGFS), in denen ein großer Teil der freien Pflegeschulen organisiert sind, sind im Unterschied z.B. zu Gesellschaften der Träger oder Vereinigungen der Krankenkassen laut Satzungen nicht per se mandatiert, verbindliche Rechtsgeschäfte für ihre Mitglieder abzuschließen. Dieses führt bundesweit zu Irritationen und infolge dessen nicht nur in Niedersachsen zu Schwierigkeiten bezüglich der Besetzung der Schiedsstellen durch Vertretungen der Pflegeschulen. Im Falle einer Klage gegen die Schiedsstellenentscheidung müssten die Landesverbände der Interessenvertretungen als Mitglied der Schiedsstelle anteilig der Sitzverteilung das Prozesskostenrisiko tragen. Dieses ist nicht durch die Satzungen abgedeckt und könnte auch bei Einzelmandatierungen das Budget der Verbände übersteigen. Aus den angeführten Gründen ist die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e.V. von den Verhandlungen zurückgetreten und steht als Mitglied der Schiedsstelle nicht zur Verfügung.

Anmerkungen im Einzelnen:

zu § 1 Abs. 3, Pkt. 3 Bestellung der Mitglieder der Schiedsstelle

Im Bundesgesetz § 36 wird davon ausgegangen, dass von den Landesverbänden der Interessenvertretungen der Schulen in freier Trägerschaft Rechtsvertreter für die Schiedsstelle bestellt werden. Auf die rechtliche Problematik verweisen wir oben. Ein großer Teil der in der AGFS organisierten Pflegeschulen sind diakonische Schulen und werden auch durch die LAG der Freien Wohlfahrtspflege vertreten. Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Nds. e.V. sieht die finanziellen Interessen der freien Pflegeschulen durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und den VDP in der Schiedsstelle vertreten.

zu § 8 Verfahrensgebühr, Kostenaufstellung u. zu Begründung A. Allgemeiner Teil IV voraussichtliche Kosten

Die Kosten der Schiedsstelle werden gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 PflBG anteilig der Sitzverteilung von den beteiligten Organisationen getragen. Das bedeutet, dass neben den regelmäßigen Kosten einer Schiedsstelle, im Falle einer Klage gegen die Schiedsstellenentscheidung auch das Prozesskostenrisiko von den Mitgliedern der Schiedsstelle zu tragen sind. Die Kosten bei Unterliegen im Klageverfahren lassen sich schwer zu kalkulieren und bedürfen nach unserer Auffassung einer Obergrenze des Streitwertes.

zu Besonderem Teil B, zu § 8

Bereits telefonisch haben wir das Ministerium auf einen Fehler im besonderen Teil B S. 11 zu § 8 hingewiesen: die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Nds. e.V. ist kein Mitglied der Schiedsstelle und tritt somit auch nicht als Gesamtschuldner auf. Wir bitten um entsprechende Streichung.

Mit freundlichen Grüßen



(AGFS Vorsitzende)